
7. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Inhalt

Artikel 1	Friedhofssatzung der Ortschaft Birkholz
Artikel 2	Friedhofssatzung der Ortschaft Bittkau
Artikel 4	Friedhofssatzung der Ortschaft Grieben
Artikel 7	Friedhofssatzung der Ortschaft Ringfurth
Artikel 12	Friedhofssatzung der Ortschaft Weißewarte
Artikel 13	Friedhofssatzung der Ortschaft Windberge

§ 1 Änderungen

Artikel 1 Friedhofssatzung der Ortschaft Birkholz

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Birkholz beschlossen.

§ 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (h):

h) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte.

§ 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (e), Abs. 7 neu

e) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

(7) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

Aus ehemals Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2 Friedhofssatzung der Ortschaft Bittkau

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Bittkau beschlossen.

§ 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Wortlaut:

(6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

Artikel 4 Friedhofssatzung der Ortschaft Grieben

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Grieben beschlossen.

§ 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (g):

g) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte.

§ 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (d), Abs. 6 neu

d) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

(6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

Aus ehemals Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 7 Friedhofssatzung der Ortschaft Ringfurth

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Ringfurth mit dem Ortsteil Sandfurth beschlossen.

§ 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (g):

g) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte.

§ 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (d), Abs. 6 neu

d) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

(6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

Aus ehemals Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 12 Friedhofssatzung der Ortschaft Weißewarte

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Weißewarte beschlossen.

§ 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (g):

g) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte.

§ 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (d), Abs. 6 neu

d) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

(6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

Aus ehemals Absatz 6 wird Absatz 7

Artikel 13 Friedhofssatzung der Ortschaft Windberge

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Windberge für die Ortsteile Brunkau und Schleuß beschlossen.

§ 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (f):

f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte.

§ 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (c), Abs. 6 neu

c) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

(6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

Aus ehemals Absatz 6 wird Absatz 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den